

**Verfügung
über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion
bei der Führung von erstinstanzlichen
Verwaltungsverfahren
und von Verwaltungsbeschwerdeverfahren**

vom 29. August 2005¹⁾

Die Baudirektion des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998²⁾ und auf § 3 Abs. 3 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾,

verfügt:

1. Wo die Ämter der Baudirektion erstinstanzliche Verwaltungsverfahren führen, treffen die Amtsleiterinnen und Amtsleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter die verfahrensleitenden Verfügungen.
2. Wo die Ämter der Baudirektion für Sachentscheide zuständig sind, werden sie von den Amtsleiterinnen und Amtsleitern oder von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern getroffen.
3. Wo die Baudirektion ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren führt, trifft der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin oder der juristische Mitarbeiter bzw. die juristische Mitarbeiterin die verfahrensleitenden Verfügungen.⁴⁾
4. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft.

¹⁾ GS 28, 419

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 153.3

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 17. Sept. 2010 (GS 30, 595); in Kraft am 1. Okt. 2010.